

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 17.03.2020, Zahl: 640-00-3271/2020, gemäß § 12 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 80/2019, mit welcher die Kurzparkzonen und Parkgebühren in der Stadtgemeinde Wolfsberg neu festgelegt werden.

Auf Grund des § 12 K-AGO wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2019, Zahl: 640-00-13479/2019 (Kurzparkzonen und Parkgebühren-Verordnung), gilt eingeschränkt nur mehr für den in Anlage A 11/2019 blau eingezeichneten Bereich (Hoher Platz; § 1 Abs. 3 Kurzparkzonen- und Parkgebühren-Verordnung).
- (2) Hinsichtlich der in der Anlage A 11/2019 rot und grün eingezeichneten Bereichen (§ 1 Abs. 1 und 2 Kurzparkzonen- und Parkgebühren-Verordnung) werden die Regelungen der genannten Verordnung aufgehoben.

§ 2

- (1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß §§ 15, 80, 80a K-AGO an der elektronischen Amtstafel.
- (2) Die Anlage liegt während der Amtsstunden in der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Einsicht auf.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 17.03.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und am 21.03.2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.
- (2) Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.12.2019, Zahl: 640-00-13479/2019, im oben festgelegten Umfang außer Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Dr. Jörg Fellner

Hans-Peter Schlagholz

Ergeht an: Abf. m. Mail!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung im Hause
4. Österr. Wachdienst – im Hause
5. Anschlag
6. z.d.A.

